https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_070.xml

70. Mandat der Stadt Zürich betreffend Werbung, Reislauf und Desertion 1772 März 19

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von zahlreichen nicht erlaubten fremden Diensten ein erneuertes Werbungsmandat mit drei Teilen. - Der erste Teil enthält Artikel betreffend Söldnerwerbungen in obrigkeitlich bewilligten Kriegsdiensten. Zunächst wird verordnet, dass Söldner nur mit Bewilligung der obrigkeitlichen Werbungskommission angeworben werden dürfen (1). Soldaten, die sich selbst bei einem Hauptmann als Söldner bewerben, müssen bei den Amtleuten gemeldet werden und bei der Werbungskommission ihren Solddienstvertrag vorweisen (1, 11, 12). Geregelt wird des Weitern die maximale Anstellungsdauer, das Handgeld und der Inhalt von Solddienstverträgen (Kapitulationen) (2, 4, 6). Werbungen mit öffentlichem Trommelschlag dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden (3). Während freiwillig angebotene Dienste zulässig und verbindlich sind, dürfen Rekruten, die in Haft sitzen, nicht engagiert werden (5, 7). Bestraft werden betrügerische Werber sowie Rekruten mit falschen Tauf- und Heimatscheinen (8, 9). Geregelt werden ausserdem Geldstreitigkeiten zwischen Wirten und Werbern (10). - Der zweite Teil betrifft Söldnerwerbungen in obrigkeitlich nicht bewilligten Kriegsdiensten. Diese sind nicht nur für die Obrigkeit, sondern auch für die Rekruten selbst schädlich (13). Soldaten, die bereits einen nicht bewilligten Dienst angetreten haben, sollen von ihren Familienangehörigen und Vorgesetzten schriftlich ermahnt werden, nach Beendigung des Dienstes zurückzukehren und keinen neuen Dienst anzunehmen (14). Es gilt, dass zurückgekehrte Soldaten sich unverzüglich beim Präsidenten der Werbungskommission zu melden haben (15). Alle Amtleute, Pfarrer und militärische Personen sollen sich nach Personen erkundigen, die sich in nicht erlaubten Diensten befinden (16). Da Grenzorte für nicht erlaubte Anwerbungen besonders gefährdet sind, darf dort nicht um Soldaten geworben werden (17). Es folgen die Bestimmungen des Reislaufmandats vom 14. Mai 1757. – Der dritte Teil umfasst Bestimmungen bezüglich der Desertion aus obrigkeitlich bewilligten Kriegsdiensten. Zunächst wird festgehalten, dass Versprechen betreffend Bezahlung und Einsatzdauer, welche die Soldaten bei der Anwerbung erhalten haben, eingehalten werden sollen (1, 3, 4). Es soll für das Wohl der Soldaten gesorgt werden und ihnen keine zu kostbaren Uniformen gegeben werden, die die Soldaten aus ihrer Besoldung nicht bezahlen können (2, 5). Unzufriedene Soldaten und Unteroffiziere sollen nicht desertieren, sondern sich beim Regimentskommandanten oder bei der Werbungskommission beschweren (6). Desertierte Soldaten sollen sich innerhalb von sechs Monaten bei der Werbungskommission melden, um ihre Strafe anzutreten und ihre Schulden beim Hauptmann zu begleichen. Erfolgt keine Meldung, drohen dem Deserteur der Verlust des Landrechts und seines Vermögens (7-9). Grundsätzlich werden Bürger, die verbotene Dienste annehmen oder desertieren, durch Gefangenschaft, Entschädigungszahlungen an ihren Hauptmann und durch den Entzug ihrer bürgerlichen Rechte bestraft (10). Verdächtige Personen, die sich in unerlaubten Diensten befinden oder ohne Urlaubspass ins Herrschaftsgebiet Zürichs zurückkehren, müssen von den Amtleuten und Pfarrern der Werbungskommission gemeldet werden und dürfen nicht heiraten (11, 12). Weiterhin wird verordnet, dass Hauptleute die Deserteure nicht eigenmächtig bestrafen dürfen, sondern nur mit Bewilligung der Werbungskommission (13). Für Unteroffiziere und Soldaten gilt, dass sie ihren Abschied nicht vom Regiment, sondern von der Werbungskommission erhalten sollen. Vom Regiment wird ihnen lediglich ein Urlaubspass sowie das nötige Reisegeld erteilt (14). Zuletzt erfolgt die Anordnung, dass das Werbungsmandat gedruckt und von den Kanzeln verlesen werden soll. Ausserdem erhalten die Ranghöchsten der beiden Standesregimenter und die holländische Gardekompanie mehrere Exemplare des Mandats. Auf den alljährlichen Musterungen auf der Landschaft soll das Mandat schliesslich verlesen werden (15).

Kommentar: Seit etwa 1670 entstanden in der Eidgenossenschaft mit dem Aufkommen der stehenden Heere permanente Söldnertruppen, die auf obrigkeitlich abgeschlossenen Soldbündnissen (Kapitulationen) mit ausländischen Mächten basierten. So war es der männlichen Bevölkerung im 18. Jahrhundert erlaubt, in einem solchen Regiment oder einer Kompanie Solddienst zu leisten. Um 1770 gab es für die Zürcher Angehörigen dafür drei Möglichkeiten: Das Standesregiment in Holland bestand aus 6-12 Kom-

5

30

pagnien mit je 150-200 Männern. Das Standesregiment in Frankreich zählte 12-16 Kompanien mit je 120 Männern. In der Gardekompanie in Holland wurden 200 Männer eingesetzt.

Um Söldner zu rekrutieren, mussten Werbeoffiziere einer bewilligten (avouierten) Solddiensttruppe bei der Werbungskommission eine Bewilligung beantragen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sank das Ansehen des Solddienstes zunehmend, was eine geringere Anzahl Rekruten mit sich brachte. Der gestiegene Konkurrenzdruck unter den Werbern führte damit nicht nur zu ruchloseren Werbepraktiken, sondern auch zu einer Erhöhung der Handgeldtarife. Allerdings kam es nicht einmal während der Hungerkrise der Jahre 1770 und 1771 zu einer substanziellen Erhöhung der Söldnerzahlen. Dies hing nicht nur mit dem gesunkenen Ansehen des Solddienstes insgesamt zusammen, sondern auch damit, dass mit der Ausbreitung der Heimarbeit neue Verdienstmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Im 18. Jahrhundert gab es zahlreiche Reislaufmandate, die sich inhaltlich kaum unterscheiden (beispielsweise von 1719 und 1747: StAZH III AAb 1.8, Nr. 81; StAZH III AAb 1.11, Nr. 44). Anstoss für den Neuerlass eines Mandats gab jeweils die spürbare Zunahme von illegalen Solddienstwerbungen. Dabei gilt es zu beachten, dass es lediglich den Soldaten verboten war, fremde, nicht obrigkeitlich bewilligte Dienste anzunehmen. Männer, welche die Aussicht auf eine Offizierstelle hatten, durften jeden beliebigen Solddienst annehmen, wie dies auch im vorliegenden Mandat im 4. Artikel des zweiten Teils ausdrücklich formuliert ist. Ein weiterer Grund für die Verordnung eines Mandats waren Desertionen. Diese kamen im 18. Jahrhundert relativ häufig vor. Abhilfe gegen Desertionen versprach sich die Obrigkeit nicht nur mit der Androhung drakonischer Strafen, sondern auch mit den verbesserten Schutzbestimmungen der Söldner, wie die Massnahmen im vorliegenden Mandat zeigen.

Im Jahr 1772 kam es zu einer Zunahme illegaler Anwerbungen von Söldnern und Desertionen. Aus diesem Grund verfasste der Statthalter Heinrich Escher, der sowohl Mitglied der Werbungskommission wie auch des Kriegsrates war, am 28. Februar 1772 ein Gutachten und einen Entwurf des vorliegenden Werbungsmandates (StAZH B III 220, S. 3-4). Der Mandatsentwurf wurde am 19. März 1772 in einer Ratssitzung bestätigt und dessen Druck angeordnet. Ausserdem sollte das Mandat neben der Verlesung von den Kanzeln auch den beiden Standesregimentern und der holländischen Gardekompagnie zugesandt werden, um es vor allen Offizieren und Soldaten verlesen zu lassen. Verordnet wurde ausserdem, dass das Mandat jährlich auf den Musterungsplätzen der Landschaft von den Quartierhauptleuten öffentlich vorgelesen werden solle (StAZH B II 956, S. 146-147; StAZH A 33.2).

Zu den Zürcher Söldnern im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Fremde Dienste; Ulrich 1996, S. 384-391; Bührer 1977.

Werbungs-Mandat der Stadt Zürich

[Holzschnitt] Im Jahr 1772. / [fol. 1v]/ [fol. 2r]

[Marginalie am rechten Rand:] Eingang.

Wir Burgermeister, Klein und Große Råthe der Stadt und Republik Zürich, entbiethen allen Unseren Angehörigen zu Stadt und Land, Unseren gnådig geneigten Willen und alles Gutes, auch darbey zu vernehmen: Daß nachdem Wir zu Unserem grösten Bedauren und Mißfallen erfahren müssen, wie daß ungeachtet verschiedener Unserer vorsorgenden Mandaten und Verordnungen

In Ansehung der Völker-Anwerbungen in dem Lande selbsten, / [fol. 2v]

Der Annahme fremder unerlaubten Diensten, Und des pflichtlosen Ausreissens, aus den von Uns avouirten Regimentern und Compagnien,

zum Schaden des Staats überhaupt, und Unserer Angehörigen insbesondere, viel unordentliches, unerlaubtes, ja höchst strafbares vorgehe,

Wir in getreuer Landesvåterlicher Beherzigung dessen erforderlich und nothwendig zu seyn erachtet, Unsere ehvorige Mandata hierdurch nicht nur zu erneueren, sondern nach gegenwärtiger Zeiten Erforderniß einzurichten.

Es ist also in Ansehung der Werbungen in dem Lande selbsten, Unser ganz ernstlicher Will und Meinung:

§ I. Werbungen in Obrigkeitlich avouirte Dienst

[Marginalie am linken Rand:] Vorweisung des zu der verwilligenden Werbung verfaßten Patents.

1. Daß in Unseren Landen, Gerichten und Gebieten (unter welchen die Freyherrschaft Sax, das Keller-Amt, und die Herrschaften Ramßen und Dörfflingen ebenfalls gemeint sind) niemahlen, ohne vorhero Unserem Ober- und Land-Vogt des Bezirkes, oder wenigstens dem Unter-Beamteten des Orts, vorgewiesenes Hoch-Obrigkeitliches Patent, jemanden, wer es immer seye, einige Werbung gestattet werde; worbey / [fol. 3r] Unsere Ober- und Unter-Beamtete sorgfältig zuzusehen haben, für wie viele Mannschaft und auf welche Zeit das Patent gestellet seye, und damit hierbey destoweniger Gefahr unterlauffen könne: so solle fürohin die Werbungs-Canzley, sowohl die Anzahl der bewilligten Mannschaft, als das Datum des Patents, nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben deutlich aussetzen, wie dann auch wann der Werber von einem Werb-Platz weggehet, er sich durch Beamtete des Orts in das Patent aufschreiben lassen solle, wie viele Mannschaft er in selbigem angeworben habe.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorweisung eines Scheins an denen Orten, wo keine Werb-Plåtze aufgerichtet sind.

Im Fall aber keine ordentliche Werb-Plåtze aufgerichtet werden, und ein Hauptmann seinen Verlaub-Gångeren, oder anderen einzelnen Personen, den Auftrag machen würde, Ihme einen oder mehrere Mann zuzuführen, oder würklich anzuwerben, solle Er die Obliegenheit haben, jeder solcher Person ein von Ihme mit Unterschrift und Pittschaft bekräftigten Schein, in welchem Er sich auf das Hoch-Oberkeitliche Patent beziehet, zuzustellen, welchen Schein im Fall ein solch Committierter einen, oder mehrere Mann aus einem Dorff einem Hauptmann zuführen will, oder angeworben hat, Er dem Unter-Beamteten des Orts oder Bezirks, vor/ [fol. 3v]legen solle, damit dieser in solchen mit eigner Hand einschreiben könne, wen Er in obiger Absicht dem Hauptmann zuführe.

Würde dann ein noch nicht Angeworbener von dem Hauptmann nicht angenommen: so solle der, so Ihne hingebracht, pflichtig seyn, Ihne wieder zurück zu nehmen, und solchen mit Anzeige des geschehenen, wieder dem Unter-Beamteten vorzustellen.

[Marginalie am linken Rand:] Verfügung in Ansehung derer, die von sich selbst Dienst suchen.

In Ansehung derjenigen, welche aus, und von sich selbsten zu einem Hauptmann gehen, und Dienste suchen wollen:

- 1. Solle derjenige Hauptmann, der einen solchen anwirbt, pflichtig seyn, dem Unter-Beamteten des Orts und Bezirks, entweder durch den Mann selbsten, oder jemand anders, wo möglich vor der Abreise der Recrouten, wiedrigen Falls gleich hernach, hiervon schriftliche Nachricht zu ertheilen, damit er allezeit wissen möge, wo ein jeder hinkomme.
- [Marginalie am linken Rand:] Termin des Engagements.
 - 2. Es mag niemand auf långer als drey Jahr engagiret werden.

[Marginalie am linken Rand:] Verboth beym Trommelschlag zu werben

- 3. Bey öffentlichem Trommelschlag zu werben, ist ohne in besonderen Fållen darzu erhaltene schriftliche Erlaubniß, gånzlich verbothen. / [fol. 4r]
- [Marginalie am rechten Rand:] Verzeichniß dessen, so einem Recrouten versprochen wird.
 4. Was einem Recrouten an seinem Tag- und Wochen-Geld sowohl, als an Mondund Armatur versprochen wird, was er darauf empfangen, oder bey dem Regiment annoch zu fordern hat, soll alles in der Capitulation ordentlich und deutlich ausgesetzt seyn.
- [Marginalie am rechten Rand:] Ohne Bewilligung der nåchsten Anverwandten mag kein Engagement Platz haben.
 - Das Engagement eines Lands-Kinds, oder Angehörigen, so arme Eltern, oder Weib und Kinder zu ernähren hat, solle ohne Bewilligung derselben nicht gültig seyn; hat er schon Handgeld empfangen, so solle gegen Wiedererstattung des-
- selben, und des allfällig empfangenen Taggelds, auch der bey dem Werbungs-Anlaß ergangenen Unkosten, (welche letztere aber sich niemahlen über einen Gulden auf den Mann belaufen sollen) frey gelassen werden; Wollte er aber ungeachtet des Verlangens der Seinigen, nicht im Lande bleiben: so wird die Werbungs-Commißion das den Umständen angemessene verordnen.
- [Marginalie am rechten Rand:] Werbungen, die von einem ganzen Regiment oder Compagnien vorgenommen werden.
 - Wann auch ein ganzes Regiment oder einige Compagnien miteinander gemeinsam zu werben gut fünden; So solle Ihnen solches zwar bewilliget seyn, doch so, daß selbiges der Recrout angezeiget werden solla, zumahlen keiner / $[fol.\ 4v]$ der précis unter einem Herrn Hauptmann sich engagirt, wider seinen Willen, unter
- einen andern nicht mag gestossen werden.

[Marginalie am linken Rand:] Freywillig genommene Dienste.

5. Diejenige aber, so sich nicht in obigen Fållen befinden, freywillige Dienste genommen, sich auch wohl selbsten darzu angebotten haben, sollen ohne anders

schuldig seyn, ihr Versprechen zu halten, es wåre dann Sach, daß eine Lobliche Werbungs-Cammer finden sollte, daß sie ohne Ihren, oder der Ihrigen grösten Schaden sich nicht von Hause entfernen könnten, welchen Falls sie aber nicht nur gehalten seyn sollen, alles Empfangene, nebst den ergangenen billichen Unkosten zu ersetzen, sondern Sie werden über das noch mit Gefangenschaft und Züchtigung nach vorwaltenden Umständen gestraft werden.

[Marginalie am linken Rand:] Handgeld.

6. Einer so Dienst nimmt, ist nicht eher obligat, bis Er wirklich Handgeld angenommen hat.

[Marginalie am linken Rand:] In Oberkeitlichen Verhaft sitzende, können nicht engagirt werden.

7. Einer der auch um geringer Verbrechen willen in der Stadt oder auf dem Lande in Oberkeitlichem Verhaft ist, kann nicht engagirt werden, bis Er seine völlige Freyheit erhalten hat; wenn Er auch während seiner Gefangenschaft schon Handgeld angenommen, / [fol. 5r] um desto ehender loß zu kommen, oder weniger gestraft zu werden, so soll doch, wann Er wieder frey ist, sein Versprechen null und nichtig seyn.

[Marginalie am rechten Rand:] Falsche Werber.

8. So wie alle List und Betriegereyen bey den Werbungen ernstlich verbotten, so sollen auch diejenige, so nicht militar sind, und unter dem Vorwand, als wann Sie selbsten Dienste genommen, andere zu verlocken suchen, nicht nur selbsten als Betrieger gestraft, sondern der oder die, so auf eine solche Verführung hin, Dienste genommen, sollen ihres Engagements befreyt, nur das empfangene Handgeld, sonsten aber keine Unkosten zurück zu geben schuldig seyn, die Werber aber, so dieses angeordnet, zu ernstlicher Verantwortung und Strafe gezogen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Abstraffung derjenigen, so falsche Tauf-Zunahmen und Heimath angeben, oder bey verschiedenen Regimentern Handgeld nehmen.

9. Da auch oft geschehen, daß hiesige Landesangehörige, Dienste begehren, sich würklich anwerben lassen, und Handgeld annehmen, darbey aber falsche Tauf-Zunahmen und Heimath angeben, solches als eine boshafte und vorsetzliche Betriegerey kann angesehen werden; so sollen auch dergleichen Bösewichter, wann sie entdeckt werden, ohne einiges Verschonen, mit einer ihrem schwehren Verbrechen angemessenen Strafe belegt / [fol. 5v] werden, welches auch auf diejenigen gemeint seyn solle, so solchen Betriegern zu Ihrem Vorhaben Anleitung gegeben, und behilflich gewesen sind, ja wohl gar (obwohlen Sie Ihnen als solche bekannt gewesen,) zu den Hauptleuthen herum geführt haben, welches auch auf diejenigen zu verstehen, so auf eine betriegerische Weise bey

unterschiedenen Regimentern und Compagnien Dienst und Handgeld nehmen, wann solches schon unter Angebung Ihres wahren Nahmens geschieht.

[Marginalie am linken Rand:] Streitigkeiten zwischen den Wirthen und Werbern. 10. Damit auch denen Streitigkeiten, so sich öfters zwischen denen Wirthen und denen Werbern ereignen, möglichst vorgebogen werde, so wird hiermit denen Hauptleuthen, und denen, so in Ihrem Nahmen die Werbung besorgen, angesinnet, in Anvertrauung des erlangten Hoch-Obrigkeitlichen Werbungs-Patents, oder des auf solches sich grundenden, von dem Hauptmann ausgestellten, und von Ihme besiegelten, und unterschriebenen Werb-Scheins, sorgfåltig und dadurch sich selbsten vor Schaden zu seyn; indeme den^b bey diesen Geschäften vorkommenden Umstånden, und der Billigkeit angemessen zu seyn befunden wird, daß Sie vor die Summ von Gulden zwanzig, so ein Wirth / [fol. 6r] Ihrem Werber an Geld, Speiß und Trank vorstrecken möchte, gut seyn, und wann die Bezahlung von dem Werber nicht geschehe, von Ihnen abgeführt werden solle, jedoch in dem Verstand, daß wann ein Werber an einem Ort Schulden hinterlåsset, der Wirth pflichtig seyn solle, seinem Hauptmann, oder wer Ihme die Werbung übergeben hat, in Zeit 8 Tagen, nach Abreise des Werbers, von dem vorgefallenen Nachricht zu geben, und wenn Er solches unterließe, seine Ansprach an den Hauptmann verlustig seyn solle; so wie Er auch ohne anders alles dasjenige, so Er unter dem oder diesem Titel und Vorwand, dem Werber an Geld, Speiß und Trank über die obbemeldte Summ der Gulden zwanzig aus, anvertrauen wurde, keineswegs an dem Hauptmann, noch die Recrouten, sondern an dem Werber alleine zu suchen haben solle.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorstellung der Recruten vor der Werbungs-Commißion. 11. Alle Landeskinder, so in dem Lande engagirt werden, sollen, ehe sie zu Ihrem Regiment abgehen, der Werbungs-Commißion vorgestellet, und ihre Capitulationen vorgewiesen werden; welcher Hauptmann, Ober- oder Unter-Officier, solches zu thun unterliesse, oder gar Leuthe, von denen Er wußte, daß gegen ihre / [fol. 6v] Wegnahm Vorstellungen würden gemachet werden, oder solchen, die um einer verdienten Strafe zu entgehen, Dienste annehmen, die Anleitung gebe, wie Sie heimlich zu dem Regiment kommen können, solle nach vorkommenden Umständen mit schwehrer Buße belegt werden; wann aber einer bey dem Regiment selbsten angeworben wird, so solle der Hauptmann die Obliegenheit haben, in den nächst darauf einsendenden Compagnie-Listen, bey dessen Nahmen den umständlichen Bericht des geschehenen beyzusetzen.

[Marginalie am linken Rand:] Aussetzung der Nåmen in den einzugebenden Etats. 12. Es sollen auch in den alljåhrlich einzugebenden Etats aller avouirten Compagnien, die såmmliche Mannschaft, ohne einige Auslassung oder Verånderung eines Namens oder Heimaths deutlich, und bey Vermeidung erforderlicher Ahndung ausgesetzet werden.

§. II Werbungen in unerlaubte und nicht avouirte Dienste

[Marginalie am linken Rand:] Abmahnen in unerlaubte Dienste zu tretten.

13. Betreffende dann diejenige Unserer Angehörigen, so Unserer vielfåltig ehemahliger Verbothen zuwider in unerlaubte, und von Uns nicht avouirte Dienste / [fol. 7r] oder Regimenter sich begeben; so ist diß Ihr Betragen Uns um so mißfälliger und strafbarer, als denjenigen, so Lust haben, sich in fremde Dienste zu begeben, die völlige Freyheit gestattet wird, unter den von Uns avouirten Diensten, nach Wohlgefallen zu wählen; als sie wohl wissen, daß Sie bey Unseren Standes-Regimentern, sowohl in Absicht auf Ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt bestens besorget sind, und daß, wenn jec wider alles verhoffen, von jemanden Ihnen Gewalt und Unrecht angethan würde, Sie, wann Sie Ihre begründete Klagen an Uns gelangen lassen, allen Landesherrlichen Schutz, Hilf und Beystand zu gewarten haben, dahingegen, wann Sie in unerlaubte Dienste tretten, nicht nur gegen Ihre Hohe Obrigkeit und das Vaterland pflichtloß handeln, sondern aus Ermanglung allobbemeldter Hilfsmittel, sich selbsten dem größten Unglücke aussetzen.

[Marginalie am rechten Rand:] Verordnung in Betreff derer, die sich wirklich in unerlaubten fremden Diensten befinden.

14. Wir wollen aus gnådiger Wohlmeinung gegen die Unsrigen, in Ansehung derjenigen aus Ihnen, so sich dermahlen würklich in solchen von Uns uner- 20 laubten Diensten befinden, glauben, daß Sie darzu durch bößwillige Verführung, oder aus Ungewissenheit Unserer / [fol. 7v] Mandaten verleitet worden seyen; und deswegen in Gnaden verordnen, daß gleich nach Verkundigung dieses Mandats, von Ihren Eltern, Geschwisterten oder Verwandten, oder bey aller derselben Abgang, von einem Vorgesetzten ihres Orts, an Sie geschrieben, und Sie alles Ernsts ermahnet werden sollen, nach Beendigung des eingegangenen Engagements, kein Neues auf sich zu nehmen, sondern nacher Hause zu kommen, wo Ihnen Ihres Fehlers halben nichts zugesucht, sondern Ihnen frey stehen solle, in dem Land zu bleiben, oder in einem Unserer avouirten Regimentern Dienste zu nehmen, welchem aber beygefügt werden solle, daß wann Sie diesem nicht getreulich nachkommen, sondern nach Verfluß der Zeit Ihres Engagements, sich wieder in ein neues einlassen wurden. Sie alsdann ohnfehlbar, und ohne einiges Verschonen, gleich denjenigen, so vor das kunftige in unerlaubte Dienste tretten, die nachhero für solche ausgesetzte Strafe zu gewarten haben sollen.

[Marginalie am rechten Rand:] Und in Betreff derer, die wieder zurück kommen.

15. Damit aber Unsere verordnete Werbungs-Commißion wissen möge, ob, und wie weit diesem Befehl seye statt gethan worden, so sollen alle diejenigen Lan-/[fol. 8r]des-Kinder, so aus eigenem Triebe, oder auf die bemeldte Ermahnung hin, in das Land zurück kommen, es seye daß Sie Ihrer Dienste entlassen wor-

den, oder noch auf etwelche Zeit in selbige zurück zu gehn gesinnet und schuldig seyen, sich gleich nach Ihrer Ankunft, bey dem Präsidenten der Werbungs-Cammer melden, der dann das erforderliche mit Ihnen reden wird; sollte aber ein solcher Zurückkommender diesem Ansinnen nicht unverzüglich nachkommen, so solle Er von seinen Vorgesetzten darzu ermahnet, und wann er dann nicht Folge leistete, so kann dieses als ein sicheres Zeichen seines Ungehorsams, oder gar einer Absicht noch andere Landes-Kinder zu verführen, angesehen werden, und deßwegen soll er mit Gewalt in die Stadt geführt werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Aufsicht auf solche, so in unerlaubten Diensten sich aufhalten.

16. Neben diesem werden Wir von Zeit zu Zeit Unseren Ober- und Landvögten, denen Obristen und Haupt-Leuthen in fremden Diensten, denen Pfarr-Herren, denen Quartier-Hauptleuthen, Adjutanten, und allen Unter-Beamteten des ganzen Landes den Auftrag thun, sich des genauesten zu erkundigen, wer von denen Ihrer Aufsicht Anvertrauten, sich noch wirklich in unerlaubten Diensten befinden, oder seit letzt vorherge/ [fol. 8v]gangener Untersuchung und Verkündung dieser Verordnung, sich in solche begeben habe, damit Wir dann gegen Leuthe die alle bestgemeinte Landesväterliche Erinnerungen nicht annehmen wollen, mit der ausgesetzten Strafe verfahren können.

[Marginalie am linken Rand:] Warnung vor Verführungen, an die auf den Gränzen wohnenden allhiesigen Angehörigen.

 Da Wir auch die sichere Nachricht haben, daß diejenige Unserer Angehörigen, so auf den Grånzen Unsers Landes, oder in von denselben abgesonderten Herrschaften wohnen, diesen Verführungen am meisten ausgesetzt sind, so haben wir nicht ermangeln wollen, selbige kråftigst zu verwarnen, sich niemahlen an solche ausser Unserer Bottmåßigkeit liegende Orte zu begeben, von denen Sie wohl wissen, daß in selbigen, um junge Leuthe zur Annahme fremder Dienste zu vermögen, List und Betrug, ja sogar Gewalt angewendet wird; oder wann Sie ihrer eigenen Geschäften wegen, sich ausser Landes zu begeben hätten, Sie nicht nur keinen solchen Zumuthungen Gehör geben, sondern bey Ihrer nacher Hausekunft Ihren Vorgesetzten zu Handen der Werbungs-Commißion von dem Ihnen Begegneten, die pflichtmåßige Anzeige thun sollen; und zwar um so mehr, als wann Sie dann schon (wie es allemahl geschiehet) gleich / [fol. 9r] hernach Ihren begangenen Fehler einsehen, und bereuen, es nicht mehr in Unserer Macht stehet, dem vor Sie daraus entstehenden Unheil vorzukommen, und Wir Sie also allem dem Unglück, so Sie sich durch Verabsäumung Ihrer ersten Pflicht, und die Nichtachtung Unserer bestgemeinten Erinnerungen zugezogen, überlassen müssen.

[Bestimmungen des Reislaufmandats vom 14. Mai 1757]

[Marginalie am rechten Rand:] Erneuerung des publicirten Mandats von Anno 1757. Damit auch jedermann des eigentlichen wisse, was für Strafen er wegen Nichtbefolgung dieser Unserer Verordnung zu erwarten habe, so wiederholen und bekräftigen Wir hierdurch neuerdings, was schon durch das Anno 1757. publicirte Mandat¹ verordnet worden, und versichern anbey feyerlich, daß solches ohne Verschonen in Erfüllung gesetzet werden solle. Nemlich:

[Marginalie am rechten Rand:] Abstraffung in Ansehung derer, die fremde Dienste annehmen

1. Daß wer wider obige Verordnung handeln, fremde von Uns nicht avouirte Dienste annehmen würde, und vor seinem Wegziehen in dem Lande nicht angehalten werden kann, ohne Gnade ab der Canzel verruffen, sein Land-Recht Ihme hinaus gegeben, und so Er Mittel hinterlässet, oder Ihme nachher solche zufallen, selbige zu Unseren Handen gezogen, und nach Beschaffenheit der Sachen damit verfahren werden solle. / [fol. 9v]

[Marginalie am linken Rand:] Veranstaltung gegen fremde Verführer und Aufwiegler.

2. Wann auch fremde Officiers, Unter-Officiers und Soldaten, oder auch andere Verführer und Aufwiegler (welche Unser Volk zur Annahme unerlaubter Kriegsdienste verleiten, und aus dem Lande wegführen wollten) in Unserer Stadt oder Landschaft betretten würden, so sollen selbige alsobald gefänglich angenommen, und Unseren, zu diesen Geschäften verordneten geliebten Mit-Räthen zugeführet werden, damit Wir selbige nach der Gebühr an Leib und Guth abstrafen können; worbey Wir zugleich versichern, daß Wir jedem der Unsrigen, der einen solchen Werber entdecken und einbringen kann, ein ansehnliche Recompens zur Belohnung seiner Treu, Eifers und Bemühung zuerkennen werden.

Wie dann auch die Wirthe in Unserer Bottmåßigkeit, und uberhaupt alle Unsere Angehörige, sich bey Vermeidung schwerester Verantwortung, sorgfältig hüten sollen, auf eint oder andere Weise zu solchen Verführungen behülflich zu seyn; Sie sollen vielmehr nach den gegen Uns tragenden theuren Pflichten schuldig seyn, alle, es seye mündlich oder schriftlich, an Sie gemacht werdende Begehren und Zumuthungen (wenn Sie schon entschlossen, selbigen keinesweges zu entspre/ [fol. 10r]chen) Unserer Werbungs-Cammer zu eröfnen, damit selbige gegen dergleichen schädliche Absichten die erforderliche Anstalten machen könne.

[Marginalie am rechten Rand:] Strafe derer, welche sich während Ihrem Aufenthalt auser Landes in unerlaubte Dienste anwerben lassen.

3. Gleiche Strafe sollen auch zu erwarten haben diejenige der Unserigen, welche während Ihrer Wanderschaft, oder sonstigem Aufenthalt ausser Landes, in von Uns nicht avouirte Dienste tretten würden; so wie Wir hingegen denjenigen,

so in obbemeldeten Umstånden zu solchen Kriegsdiensten sollten gezwungen werden, und Uns dessen berichten können, Unsere gnådige Landesvåterliche Hilfe und Vorspruch zu Ihrer Befreyung auf das kråftigste verheissen.

[Marginalie am rechten Rand:] Pflicht der Verburgerten und Angehörigen, welche in frem-6 den Diensten zu einer Ober-Officierstelle gelangen.

- 4. Von dieser Verordnung nehmen Wir auch diejenige Unserer Verburgerten und Angehörigen aus, welche bey Eintritt in einen fremden Dienst zu einer Ober-Officiers-Stelle gelangen können, als welchen Wir solches (wann Sie es vorhero persöhnlich oder schriftlich Uns angezeiget, und Unsere Erlaubniß, unter umständlicher Eröfnung Ihres Vorhabens, sich ausbitten,) in Gnaden gestatten werden. / [fol. 10v]
 - §. III. Verordnung zu Behinderung der Desertionen aus den verwilligten Kriegsdiensten

[Marginalie am linken Rand:] Auftrag an die Officiers, in Ansehung ihrer gegen die Soldaten zu beobachtenden Pflichten, betreffende:

Damit endlich die leichtsinnige und höchst verderbliche Desertion, aus denen von Uns erlaubten, und hiermit ganz freywillig angenommenen Diensten, auf alle Weise fürohin behinderet werde; So befehlen Wir hiermit auf das nachdrucksamste, allen Unseren Obristen, Staabs-Officieren, Hauptleuthen, und denjenigen Officieren, so in Ihrer Abwesenheit ihre Compagniegeschäfte besorgen, zu verschaffen: daß

[Marginalie am linken Rand:] a. Daß ihnen versprochene zu geben.

1. Denen Soldaten dasjenige, so Ihnen bey Ihrer Anwerbung, oder auch wåhrend daß Sie in Dienste sich befinden, versprochen worden, punctuel gehalten und gegeben werde.

[Marginalie am linken Rand:] b. Die allzukostbare Mondurstücke.

- Ihnen keine unnöthige oder allzukostbare Mondurstücke aufgedrungen werden, die Sie aus Ihrer Besoldung nicht bestreiten können, und darüber in große Schulden gerathen müssen.
- [Marginalie am linken Rand:] c. Ordentliche Einrichtung der bestimmten Bezahlung.
 - 3. Daß Ihnen die für Sie bestimmte Bezahlung völlig, und zu rechter Zeit abgeführt, und unter unhin/ [fol. 11r]länglichen Präterten nichts darvon abgezogen oder zurück behalten werde.

[Marginalie am rechten Rand:] d. Abscheid.

4. Daß Ihnen der Abscheid auf die Capitulationsmäßige Zeit ohne Verweigerung gegeben werde.

[Marginalie am rechten Rand:] e. Ueberhaupt auf sich nehmende Besorgung der Soldaten. 5. Und daß endlich in allen Umstånden und Vorfallenheiten vor Sie auf alle Weise gesorget werde, indem Uns Ihre Wohlfahrt bestens angelegen ist.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorbringende Beschwehrden der Unterofficiers und Soldaten.

[6] So mißfållig es nun Uns immer wåre, und so gewiß Wir es zu ahnden nicht ermangeln wurden, wann das eint oder andere von obbemeldten der Billigkeit und Unserer Befehlen zuwider, vorgehen würde: so könnte doch solches die Desertion niemahlen entschuldigen, oder rechtfertigen, sondern es sollen in solchen Fållen, die Unterofficiers und Soldaten, so sich mit Grunde über etwas zu beschwehren haben möchten, sich zuerst bey dem jeweiligen Regiments-Commendanten anmelden, und wann da nicht remidirt würde, bey Unserer Werbungs-Commißion durch Schreiben, oder wann Sie mit Verlaub in das Land kommen, mündlich beklagen, durch welche dann, und nöthigen Falls durch Uns selbsten, Ihnen alle erforderliche Hilfe und Schutz wird geleistet werden. / [fol. 11v]

Da nun hierdurch auch die Scheingrunde zu dem schändlichen Ausreissen von Jedermann wegfallen: so haben Wir uns billich versehen, daß selbiges fürohin des gänzlichen unterbleiben werde.

[Marginalie am linken Rand:] Strafe derjenigen, welche sich zur Desertion verleiten lassen. 20

[7] Wann aber dessen ungeachtet, etwann Leichtsinn, Trunkenheit oder Verführung, gegen Vernunft und Pflichten, die Oberhand behielten, und zur Desertion verleiten würden; So verordnen Wir, (damit von solch Fehlbaren weiteres Unglück und der gånzliche Untergang abgewendet werde) daß Sie unverzüglich oder allerspätest in Zeit sechs Monat, wieder in Ihre Heimath zurückkommen, sich selbsten bey dem Präsidenten der Werbungs-Cammer melden, oder darzu von Unseren Ober- und Unter-Beamteten angehalten werden sollen. In welch eint- und anderem Fall, Sie dann wegen Nichtbeobachtung Unserer bestgemeinten Verordnungen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefangenschaft und Arbeit, (jedoch ohne öffentliche Schmach,) in so fern sie selbige durch andere Vergehungen und Verbrechen nicht verdient haben, werden belegt werden, und im übrigen schuldig seyn sollen, die bey der Compagnie habende Schulden zu bezahlen, oder, daß solches in et/ [fol. 12r]welcher Zeit geschehen werde, hinlängliche Bürgschaft leisten sollen, welchen Falls Wir Ihnen dann Ihren Fehler in Gnaden nachsehen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Rechtstrieb zu Einziehung der auf den Soldaten stehenden Schulden.

[8] Wannn aber der Ausreisser seinen Hauptmann um seine Forderung nicht befriedigen könnte oder wollte, so bleibet Ihme dem Hauptmann, endlich der gewöhnliche Rechts-Trieb vor seine rechtmäßige Schuld auf seinen Debitoren übrig.

[Marginalie am rechten Rand:] Abstrafung für diejenigen Deserteurs, welche sich weder in dem Lande stellen, noch ihren Hauptmann befriedigen.

[9] Würde aber einer, so aus einem Unserer beyden Standes-Regimentern, oder der Hollåndischen Garde-Compagnie desertirt ist, sich nicht spåtest in Sechs Monat hernach in dem Lande stellen, obbestimmte von Uns verordnete Strafe ausstehen, und sich auf bemeldte Weise, mit seinem Hauptmann abfinden, so solle er ohne anderes gleich denen so unerlaubte fremde Dienste annehmen würden, ab der Canzel in seine Heimath verrufen, seines Landrechtens verlustig seyn, und sein wirkliches oder künftiges Vermögen, zur Entschädigung seines Hauptmanns, und zu Unserer ferneren hohen Disposition confiscirt seyn. / [fol. 12v]

[Marginalie am linken Rand:] Wie und auf was Weise Verburgerte anzusehen, welche verbottene Dienste annehmen, oder desertiren.

[10] Damit auch Unsere Verburgerte vor der verbottenen Annahme fremder Diensten, und dem Desertieren aus den avouirten Regimentern und Compagnien, sich sorgfåltig huten, so solle auch solches gegen Sie nach Beschaffenheit des Fehlers, durch Gefangenschaft, durch Anhaltung zur Entschädigung ihres gewesenen Hauptmanns und durch mehr oder minderjährige Ausschliessung von allen burgerlichen Rechten und Freyheiten unfehlbar geahndet werden.

[Marginalie am linken Rand:] Anzeige derjenigen, welche in unerlaubten Diensten gestanden, oder aus den bewilligten ohne Abscheid zurückkommen

[11] Damit aber auch alle Fehlbare gestraft, und sonstigen Unordnungen bestmöglichst vorgebogen werde, so verordnen Wir, und befehlen hierdurch allen Unsern Ober- und Land-Vögten, den Pfarrherren und allen Unseren Unter-Beamteten, daß wenn jemand, von dem Sie wissen oder erfahren, daß er in unerlaubten Diensten gestanden, oder aus den bewilligten ohne Urlaub-Paß oder Abscheid in das Land zurück gekommen, Sie solches unverzüglich Unserer Werbungs-Commißion anzeigen sollen.

[Marginalie am linken Rand:] Welche obangeregte nicht sollen mögen copuliert werden. [12] Denen ersteren sowohl, als denen, so ohne Abscheid und nur auf einen Erlaub-Paß hin sich wieder in / [fol. 13r] ihrem Heimath einfinden, sollen die Pfarrer weder ein gemachtes Ehe-Versprechen verkunden, noch vielweniger selbige copuliren.

[Marginalie am rechten Rand:] Den Hauptleuthen ist verbotten, sich mit den Deserteurs eigenmächtig abzufinden.

[13] Denen Hauptleuthen ist nicht erlaubt, mit wirklichen Deserteurs sich eigenmächtig abzufinden, sonder solches solle mit Vorwissen der Werbungs-Cammer geschehen, damit der von Uns auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe niemand entgehen möge.

[Marginalie am rechten Rand:] Ertheilung des Abscheids und Reisegelds den Soldaten. [14] Einem Unterofficier und Soldaten solle der Ihnen zukommende Abscheid, bey dem Regiment selbsten nicht, sondern nur ein Urlaub-Paß in das Land zu gehen, ertheilt werden, in welchem nicht solle gemeldet werden, daß Er daselbst seinen Abscheid zu erlangen habe; Auch solle Ihme von dem allfählich zu gut habenden, nur so viel gegeben werden, daß Er seine Heim-Reise machen kann, der Abscheid aber, so wie der Ihme zukommende Vorschuß, solle mit möglichster Beförderung der Werbungs-Commißion zuge/ [fol. 13v]schickt werden, als von welcher das eint und andere Ihme dann erforderlich wird übergeben werden.

[Marginalie am linken Rand:] Publication.

[15] Und damit dieser Unserer Satz- und Ordnung fürohin geflissen nachgelebt, solche in allweg beobachtet werde, und jedermann dessen wissen und Nachricht haben möge; Als haben Wir nöthig erachtet, selbige in Druck verfertigen, und zu Stadt und Land ab denen Canzeln öffentlich belesen und verkündigen, auch die hievon erfoderlichen Exemplaria den Obersten Unserer beyden von Uns avouirten Standes-Regimentern, und der holländischen Garde-Compagnie zu dißfällig-nöthigem Verhalt der darunter befindlichen Officiers und Soldaten zu Handen stellen, auch die weitere Veranstaltung dahin machen zu lassen, daß aus vorstehender Ordnung ein gehöriger Auszug von demjenigen, was Unsere Angehörigen auf der Landschaft besonders betrift, in der Absicht verfertiget werde, damit selbiger alljährlich auf den gewöhnlichen / [fol. 14r] Plätzen der zu haltenden Musterungen, ohnfehlbar verlesen werden könne.

Geben Donnerstags, den 19ten Tag Merzen, nach Christi Unsers Erlösers gnadenreichen Geburt gezehlet, Ein Tausend, Sieben Hundert, Siebenzig und Zwey Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 11; 14 Bl.; Papier, 17.0 × 21.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 53, S. 295-316.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1026, Nr. 1793.

- ^a Korrektur von späterer Hand oberhalb der Zeile, ersetzt: kann.
- b Korrektur von späterer Hand oberhalb der Zeile, ersetzt: dann.
- ^c Korrektur von späterer Hand oberhalb der Zeile, ersetzt: ja.
- Gemeint ist das Mandat betreffend Reislaufverbot vom 14. Mai 1757 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 6).

30